

WBV

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
ROLFSEN

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rolfesen

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rolfesen wird unter Beachtung der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser gemäß Beschluss des Vorstandes vom **22.03.2013**, der Verbandsversammlung vom **25.04.2013** und vom **06.04.2017** folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Wasserbeschaffungsverband Rolfesen - weiterhin WBV genannt - betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Verbands Mitgliedern Trink- und Gebrauchswasser zu liefern.

(2) Der Verband übernimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verpflichtung, nachfolgend aufgeführte Anlagen und Einrichtungen zu erstellen, zu warten und in einwandfreiem Zustand zu unterhalten:

1. die Trinkwasserübergabestelle vom Trinkwasserlieferanten ins Versorgungsnetz
2. das gesamte Versorgungsnetz, ausschließlich der Hausanschluss Leitungen, innerhalb des Verbandsgebietes mit allen eingebauten Armaturen, wie Schieber, Hydranten etc. zu unterhalten
3. Der WBV tritt als ein Kunde gegenüber dem Trinkwasserlieferanten auf.

(Die einzelnen WBV Mitglieder sind nicht Kunde beim Trinkwasserlieferanten)

Diese Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes.

§ 2 Mitglieder und Grundstücksbegriff

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Die Mitgliedschaft beim Verband (Versorgungsvertrag) muss schriftlich von dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes beim Verband beantragt werden. Soll auf einem Grundstück ein Neubau angeschlossen werden, so ist dem Antrag ein Lageplan mit eingetragenen Gebäuden beizufügen.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zugewiesen. Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Falle als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WBV abzuschließen.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Mitgliederverzeichnis und im Grundbuch der zusammenhängende Grundbesitz eines oder mehrerer Verbandsmitglieder, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Die Zuweisung zum Verband und die Entlassung aus demselben erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes - Landkreis Lüneburg - nach den Bestimmungen der Verbandssatzung und der I. Wasserverbandsverordnung (I. WVVO).

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des WBV liegenden Grundstückes ist berechtigt, mit den im Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

(2) Der WBV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die dem WBV durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 4 Art des Anschlusses – Kostenerstattung

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Hauptleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WBV behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. Kleinsiedlung- und ähnliche Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

(2) Jedes einheitlich benutzte Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung.

(3) Der Wasserbeschaffungsverband legt die Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze und übergibt hier das Wasser.

(4) Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem WBV die entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Vor Beginn der Abschlussarbeiten kann der WBV die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.

§ 5 Hausanschlußleitung

(1) Die Hausanschlußleitung bildet die Verbindung des Versorgungsnetzes von der Grundstücksgrenze bis zur Verbrauchsanlage des Abnehmers.

(2) Der Anschlußnehmer hat die Kosten für die Hausanschlußleitung einschließlich Wasserzähler und Absteller und deren Unterhaltung zu tragen. Er ist Eigentümer der Hausanschlußleitung und daher für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage verantwortlich. Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlußnehmer selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen.

- (3) Der Anschlußnehmer hat den ordnungsgemäßen Einbau der Hausanschlußleitung vor dem verschließen des Anschlussgrabens durch den WBV bescheinigen zu lassen.
- (4) Die Installationsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Fachkräfte (zugelassene Installateure) ausgeführt werden. Der WBV übernimmt für die auf dem Grundstück an der Wasserversorgungsleitung ausgeführten Arbeiten keine Haftung.
- (5) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 6 Anschlussbeiträge

- (1) Für jedes Grundstück, das an die Wasserversorgungsanlage des WBV angeschlossen wird, sind vom Anschlußnehmer die **Entstehenden tatsächlichen Kosten für den Anschluss zu übernehmen** inklusive der gesetzlichen MwSt. Es wird vom WBV eine Pauschale von 100,00 € für die Bearbeitung erhoben. Es sollen für die Preisermittlung maximal drei Angebote eingeholt werden.
- (2) Werden auf einem angeschlossenen Grundstück neben einem vorhandenen Wohnhaus weitere Gebäude mit Wasseranschluß dem Versorgungsnetz angeschlossen, so ist für jedes weitere Gebäude mit Wasseranschluß, sind vom Anschlußnehmer die **Entstehenden tatsächlichen Kosten für den Anschluss zu übernehmen** inklusive der gesetzlichen MwSt. Es wird vom WBV eine Pauschale von 100,00 € für die Bearbeitung erhoben. Es sollen für die Preisermittlung maximal drei Angebote eingeholt werden.
- (3) Jede zusätzliche Wohnung in Mehrfamilienhäusern die mit einem Wasseranschluss versehen wird, sind vom Anschlußnehmer die **Entstehenden tatsächlichen Kosten für den Anschluss zu übernehmen** inklusive der gesetzlichen MwSt. Es wird vom WBV eine Pauschale von 100,00 € für die Bearbeitung erhoben. Es sollen für die Preisermittlung maximal drei Angebote eingeholt werden.

§ 7 Wasserlieferung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, dessen Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen ist, ist berechtigt, Wasser für seinen Bedarf aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu entnehmen, soweit in dieser Wasserbezugsordnung nichts anderes gesagt ist und verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern etc. Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken aus der Wasserleitung abzugeben.
- (2) Der WBV liefert Wasser, das den jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung entspricht und das unter dem Rohrnetzdruck steht, der im Versorgungsgebiet jeweils üblich ist.
- (3) Als vereinbarte zu liefernde Wassermengen gelten grundsätzlich die im Antrag auf Zuweisung zum WBV und Herstellung eines Hausanschlusses gemachten Angaben über die gewünschte Versorgung und evtl. schriftliche Ergänzungen hierzu.
- (4) Das Wasser wird durch den WBV im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der WBV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung im wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(5) Der WBV kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(6) Der WBV wird die Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Absperrung, Unterbrechung der Wasserversorgung, insbesondere Absperrung der Wasserleitung, in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(7) Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist.

(8) Der Weiterverkauf von Wasser ohne Genehmigung des WBV ist nicht gestattet.

§ 8 Wasserzähler

(1) Der WBV stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der WBV trägt dafür Sorge, dass eine Messung der verbrauchten Wassermenge mit geeichten Wasserzählern gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des WBV. Er hat das Verbandsmitglied anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers oder des Mitgliedes die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Abnehmer oder das Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Die Meßeinrichtungen bleiben Eigentum des Mitgliedes. Grundsätzlich wird pro Anschluss nur eine Meßeinrichtungen erstellt und abgelesen.

(4) Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen und sie stets zugänglich zu halten.

(5) Wohnungswasserzähler können bei Eigentumswohnungen auf Antrag eingebaut werden. Grundsätzlich werden diese jedoch in einem gemeinschaftlichen Kellerraum installiert unter der Voraussetzung eines gemeinschaftlichen Anschlusses.

(6) Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim WBV zu stellen, der dann das weitere veranlasst. Die Kosten für Aus- und Einbau und Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Abnehmer.

- (7) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrs Fehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechneter Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtungen nicht an, so ermittelt der WBV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablese Zeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Ansprüche nach Abs. 7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraumes beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (9) Das Verbandsmitglied darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WBV vorgenommen werden.
- (10) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme, sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein. Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind unter Verschluss zu halten, die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein, im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Abnehmer selbst abgelesen.
- (12) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Abnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (13) Dieses trifft gleichermaßen für die Außenwasseruhr (Nebenwasseruhr für z.B. Gartenwasser zu).

§ 9 Wasserverwendung, Bauwasser, Widerrechtliche Wasserentnahme

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserbezugsordnung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der WBV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.
- (2) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des WBV gestattet.
- (3) Der Bezug von Bauwasser ist beim WBV vom Verbandsmitglied rechtzeitig zu beantragen. Es wird dann die Anschlußleitung zur Bauwasserentnahme hergerichtet. Diese Arbeiten können vom WBV erst ausgeführt werden, wenn zur Aufnahme des Wasserzählers und der übrigen Armaturen der dafür vorgesehene Raum bzw. Schacht erstellt ist.

- (4) Das Verbandsmitglied bzw. dessen Beauftragter hat während der gesamten Bauzeit des Gebäudes die vom WBV erstellte Anschlußleitung einschließlich aller eingebauten Armaturen vor jeglicher Einwirkung, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen. Die Beseitigung von Schäden wird voll zu Lasten des Verbandsmitgliedes vom WBV durchgeführt.
- (5) Das Verbandsmitglied hat alle für die Herstellung des Wasseranschlusses zur Bauwasserentnahme entstehenden Kosten zu erstatten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Kostenvorschuß vor Arbeitsbeginn zu leisten.
- (6) Für die Bauwasserentnahme wird die in § 13 festgesetzte Wasserbenutzungsgebühr gehoben.
- (7) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen den Wasserversorgungsbedingungen entnommen, so ist der WBV - abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen und für das widerrechtlich entnommene Wasser den Beitrag festzusetzen.

§ 10 Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des WBV ist jederzeit freier Zutritt zu allen von der Wasserleitung berührten Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zwecks Untersuchung der Zuleitungen und Verrichtung sonstiger damit zusammenhängender Arbeiten zu gestatten; auch ist den die Wasserleitungsanlagen betreffenden Anordnungen des WBV oder seines Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünften zu erteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Wasserverbrauch mittels einer Ablesekarte an den WBV zu melden. Die dann ausgefüllte Ablesekarte ist in der vorgehenden Zeit wieder beim WBV abzugeben. Erfolgt dieses nicht, und es muss eine Person vom WBV zum Ermitteln des Wasserverbrauchs eingesetzt werden, ist von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Aufwandsentschädigung von **20,00 EURO** pro Hauptzähler zu entrichten. Die Ablesekarte dient als Nachweis für die jährliche Abrechnung von Trinkwasserverbrauch, Verbrauch von Gartenwasser sowie zur Ermittlung der Abwassermenge und deren Abrechnung.

§ 11 Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen

- (1) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlußleitung und an Wasserzählern dem WBV unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim WBV abzumelden. Zur Anmeldung ist das neue Verbandsmitglied verpflichtet. Das Verbandsmitglied als Grundstückseigentümer ist gemäß § 80 der I. WVVO verpflichtet, einen evtl. rückständigen Wasserbeitrag zu bezahlen. Unabhängig von Verpachtung oder Vermietung seines Eigentums.

§ 13 Wasserbenutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden von den Mitgliedern Gebühren in Höhe von **1,25 EURO / m³** gelieferten Wassers erhoben. In der Gebühr ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 14 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beiträge gemäß § 6 sind spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung des Versorgungsanschlusses an den Verband zu zahlen.
- (2) Die Gebühren gemäß § 13 werden vom Verband für das jeweilige Kalenderjahr im Rahmen eines automatisierten Abrechnungsverfahrens gehoben.
- (3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag bzw. seine Gebühr nicht fristgemäß, so hat es einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des fälligen Beitrages bzw. der fälligen Gebühr, mindestens **jedoch 5,- EURO** zu zahlen.

§ 15 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn
1. dieser Wasserbezugsordnung zuwidergehandelt wird,
 2. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden muss
 3. der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen (Wasserzähler) verhindert werden muss und
 4. zu gewährleisten ist, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- (3) Der WBV wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 16 Ordnungsgewalt, Zwang

- (1) Die Mitglieder des WBV haben die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung zu befolgen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften kann der Vorstandsvorsteher gemäß §§ 36 - 41 der Satzung des Verbandes verfahren.

§ 17 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Wasserbezugsordnung sind in § 43 und 44 der Satzung des Verbandes geregelt.

§ 18 Änderungen innerhalb der Wasserbezugsordnung(WBZO) des Wasserbeschaffungsverbandes(WBV) Rolfsen

1. Änderungen innerhalb der Wasserbezugsverordnung des WBV können grundsätzlich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem dazu gehörenden Protokoll geregelt werden.
2. Nur bei grundlegenden Änderungen innerhalb der Wasserbezugsverordnung (wie z.B. in den §§ 6, 10, 13 der WBZO) wird diese durch die Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend mit Datum und Stand als Anlage zur WBZO angepasst.
3. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend Pkt. 2 § 18 der WBZO werden an die WBV Mitglieder in Schriftform zugestellt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt **am 06.04.2017** in Kraft.

Rolfsen, den 25.04.2013
Verbandsvorsteher

Werner Bürger